

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 21

Freitag, den 27. Februar 2015

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung
Hermsdorf
..... Seite 3

Seniorenbeiratssatzung
Hermsdorf
..... Seite 4

Haushaltssatzung
Reichenbach
..... Seite 6

Zwei neue Azubis
in der VG
..... Seite 7

Hermsdorfer Gespräch
mit Dr. Achim Engelberg
..... Seite 11

Willkommen in der Verwaltung



Foto: VG Hermsdorf

**Unterzeichnung der Lehrverträge
durch Franziska Sieler, Markus Remme
und die Gemeinschaftsvorsitzende
Frau Möbius**



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leiterin 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer 036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung 036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung 036601 577-25/26
Kasse 036601 577-27/28/29
Gewerbeamt 036601 577-42

Bauabteilung

Leiterin 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau 036601 577-33
Stadtsanierung 036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin 036601 577-40
Ordnungsamt 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr
Jeden letzten Samstag im Monat
hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr
geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich, Herr Höppner

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit
unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Pillau 036601 577-80
..... Fax 036601 577-89
Archiv 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad 036601 8 30 10
Sporthalle 036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“ 036601 8 26 29

Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ 036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ 036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf 036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf 036601 83607
..... Fax 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft 036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen
der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung
der Gemeinde St. Gangloff 036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber 036601 901146
..... Fax 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann 036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft 036601 57849

Retungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst, 03641 597632
- Apothekendienst usw.

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg 036691 867882
..... od. 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 27. März 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 17. März 2015

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Gültigkeit von Personaldokumenten beachten

Die Mitarbeiter des Einwohnermeldeamtes möchten alle Bürgerinnen und Bürger daran erinnern, die Gültigkeit Ihrer Personaldokumente zu überprüfen.

Der Personalausweis ist zehn Jahre lang gültig. Bei Beantragung vor Vollendung des 24. Lebensjahres gilt dieser Ausweis sechs Jahre.

Die Ausstellungsgebühr beträgt aktuell 28,80 Euro (vor Vollendung des 24. Lebensjahres 22,80 Euro).

Auf Grund der Umtauschfristen in der Vergangenheit endet die Gültigkeit vieler Ausweise konzentriert in den Jahren 2015 und 2016.



Seit Jahresbeginn ist daher ein erhöhtes Besucheraufkommen im Meldeamt der VG Hermsdorf zu beobachten. Die Verwaltung ist bereits längerfristig darum bemüht, durch technische und organisatorische Maßnahmen lange Wartezeiten im Meldeamt zu vermeiden.

Sie als Bürger sollten (sofern es Ihre Zeiteinteilung ermöglicht) verstärkt auch die Sprechzeiten vormittags und in den frühen Nachmittagsstunden nutzen.

Planen Sie die Neubeantragung Ihrer Reise- und Personaldokumente aufgrund der aktuellen Situation bitte rechtzeitig ein.

Stahl

Leiterin Hauptabteilung

Terminübersicht zum Amtsblatt der VG Hermsdorf

Ausgabe	Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
2015-03	27.03.	17.03.
2015-04	24.04.	14.04.
2015-05	29.05.	19.05.
2015-06	26.06.	16.06.
2015-07	24.07.	14.07.
2015-08	28.08.	18.08.
2015-09	25.09.	15.09.
2015-10	30.10.	20.10.
2015-11	27.11.	17.11.
2015-12	18.12.	08.12.

Artikel senden Sie bitte per Mail an
info@vg-hermsdorf.de

Geben Sie im Betreff die Ausgabe an.

Artikel werden nur im Format DOC, DOCX und PDF angenommen.

Fotos sollten eine Breite von 1000 px nicht überschreiten und im Format JPG vorliegen. Der Einsender muss das Einverständnis abgebildeter Personen nachweisen können.

Die Redaktion des Amtsblattes behält sich das Recht der Veröffentlichung vor.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Bekanntmachung

Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 mit Beschluss Nr. BVSR01/003/2015 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom **16.02.2015** vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Stadt Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom **02.03.2015 bis 16.03.2015** Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Am Alten Versuchsfeld 1, Zimmer 427, während der Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, 26.02.2015

Pillau

Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung

der Stadt Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erläßt die Stadt Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	8.922.200 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.665.400 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 280 v.H.
für sonstige Grundstücke (B) 390 v.H.
- Gewerbesteuer 360 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.487.033 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

Stadt Hermsdorf, den 26.02.2015

Pillau

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung Satzung Seniorenbeirat

Der Stadtrat Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 09.02.2015 mit Beschluss Nr. BVSR01/002/2015 die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung und die Bewilligung der vorzeitigen Bekanntmachung nach § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO liegen mit Schreiben vom 17.02.2015 vor.

Die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hermsdorf, 26.02.2015

Pillau

Bürgermeister

Siegel



Satzung

für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf

Aufgrund der §§ 2 und 19 - 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, zuletzt geändert am 21.12.2011, sowie der §§ 3, 4 des Thüringer Seniorenmitwirkungsgesetzes (ThürSenMitwG) vom 16.05.2012 hat der Stadtrat Hermsdorf in seiner Sitzung am 09.02.2015 folgende Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1

Name und Funktion des Beirates

- (1) In der Stadt Hermsdorf wird ein Beirat zur Stärkung der Mitwirkungsrechte der Senioren gebildet.
- (2) Der Beirat erhält die Bezeichnung „Kommunaler Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf“.
- (3) Der Beirat ist eine eigenständige, konfessionell, verbandspolitisch sowie parteipolitisch unabhängig arbeitende Interessenvertretung der Senioren in der Stadt.
- (4) Der Beirat vertritt die Senioren der Stadt. Unter Senioren werden in der Regel alle Personen verstanden, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Stadt Hermsdorf mit Hauptwohnung im Sinne des Melderechts gemeldet sind.

§ 2

Aufgaben des kommunalen Seniorenbeirates

- (1) Der Beirat hat gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG folgende Aufgaben:
 1. Ansprechpartner für den in § 1 Abs. 4 S. 1 genannten Personenkreis,
 2. Beratung der Gebietskörperschaft in den Senioren betreffenden Fragen,
 3. Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen und
 4. Unterstützung des Erfahrungsaustauschs zwischen den Trägern der Seniorenarbeit
- (2) Der Beirat hat gemäß § 4 Abs. 1 ThürSenMitwG ein Vorschlagsrecht für den Seniorenbeauftragten des Landkreises.
- (3) Der Beirat arbeitet mit dem Seniorenbeauftragten des Landkreises vertrauensvoll zur Verwirklichung der Ziele des Thüringer Mitwirkungsgesetzes zusammen.

§ 3

Stellung des Beirates innerhalb der Stadt Hermsdorf

- (1) Der Beirat hat eine beratende Funktion gegenüber dem Stadtrat und seinen Ausschüssen.
- (2) Der Beirat ist gemäß § 3 Abs. 2 ThürSenMitwG vor allen Entscheidungen der kommunalen Vertretung, die überwiegend Senioren betreffen, anzuhören.
- (3) Das Informationsrecht des Beirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass ein Stadtratsmitglied als Vertreter der Stadt Hermsdorf im Beirat vertreten ist sowie der/die Vorsitzende des Seniorenbeirates zu den Sitzungen des Sozialausschusses geladen wird. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, den Bürgermeister, seine Beigeordneten oder Stadtratsmitglieder in die Sitzungen des Seniorenbeirates einzubeziehen. Sollten Stellungnahmen des Seniorenbeirates für die Beschlussfassung des Stadtrates notwendig sein, werden die in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse dem Beirat rechtzeitig übersandt.
- (4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat bzw. seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.
- (5) Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Gremien zu behandeln sind.
- (6) Vorschläge und Anregungen des Beirates sollten möglichst unverzüglich bearbeitet bzw. vom Stadtrat und den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung behandelt werden.

§ 4

Mitglieder des Beirates

- (1) Der Beirat hat mindestens 7 aber höchstens 9 Mitglieder. Hiervon ist ein Mitglied Stadtrat.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates werden auf Vorschlag der Bürger bzw. der in der Stadt tätigen Seniorenorganisationen vom Stadtrat für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates gewählt. Sie bleiben darüber hinaus im Amt, bis ein

neuer kommunaler Seniorenbeirat gewählt ist. Die vorgeschlagenen Bewerber für den Seniorenbeirat der Stadt Hermsdorf erklären schriftlich ihre Bereitschaft gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Hermsdorf.

- (3) Seniorenorganisationen sind die in der Stadt Hermsdorf tätigen Vereine, Verbände und Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die sozialen, kulturellen, gesundheitlichen, wirtschaftlichen, sportlichen und sonstigen Interessen der Senioren wahrnehmen.
- (4) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (5) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (6) Bei Stimmengleichheit für den/die letzten zu vergebenen Sitz/e im Beirat erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 4 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie verbliebene Sitze noch zu vergeben sind. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (7) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes rückt der nächste, nicht berücksichtigte Bewerber mit den meisten Stimmen nach.

§ 5

konstituierende Sitzung des Beirates

- (1) Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates wird durch den Bürgermeister einberufen und von diesem bis zur Wahl des Vorsitzenden geleitet.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll innerhalb von einem Monat nach der Wahl der Mitglieder stattfinden.

§ 6

Vorstand des Beirates

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 1. Stellvertreter und dem 2. Stellvertreter
 - c. dem Schriftführer
- (2) Die Wahl erfolgt durch die Mitglieder des Beirates.
- (3) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat je Wahlgang so viele Stimmen, wie Personen zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- (4) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl.
- (5) Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Abweichend von Abs. 3 findet die Wahl zwischen den von der Stimmengleichheit betroffenen Bewerbern statt. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (6) Der kommunale Seniorenbeirat kann den Vorsitzenden nur abwählen, wenn er gleichzeitig mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Nachfolger wählt.
- (7) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Neuwahl des Vorstandes für die restliche Amtszeit statt.
- (8) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein Stellvertreter, vertritt den kommunalen Seniorenbeirat gegenüber der Stadt.
- (9) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Beirates, bereitet die Sitzungen vor, beruft sie ein und leitet sie. Er kann zu den Sitzungen sachkundige Bürger hinzuziehen.
- (10) Der Beirat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (11) Für die Sitzungen des Seniorenbeirates stellt die Stadt geeignete Räume kostenlos zur Verfügung, insbesondere zur Wahrung der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 7

Öffentlichkeit

- (1) Der kommunale Seniorenbeirat tagt öffentlich. Die Tagungstermine sind ortsüblich bekanntzumachen.
- (2) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern.

§ 8

Ehrenamt/Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder des kommunalen Seniorenbeirates erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Hauptsatzung,



analog der sachkundigen Bürger hinsichtlich des Sitzungsgeldes für maximal 10 Sitzungen im Jahr. Ein Sockelbetrag wird nicht gezahlt.

(3) Die Mitglieder des Seniorenbeirates haben ihr Ehrenamt sorgfältig und gewissenhaft wahrzunehmen und über die bei der Ausübung des Ehrenamtes bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheiten zu wahren. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keine Geheimhaltung bedürfen. Im Übrigen gilt § 12 Abs. 3 ThürKO entsprechend.

§ 9 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Hermsdorf vom 30.10.2001, BV Nr. 54/2001 außer Kraft gesetzt.

Hermsdorf, den 26.02.2015

Pillau

Bürgermeister

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Geplante Baumaßnahmen in Hermsdorf 2015

Im Haushalt der Stadt Hermsdorf sind im Vermögenshaushalt 2,665 Mio EUR geplant, davon sind 280,- TEUR für die Tilgung von Krediten vorgesehen. Außerdem ist für Anschaffung einer neuen 30-m-Leiter für die Feuerwehr ein Betrag von 700,- TEUR enthalten. Die weiteren Gelder sind für Baumaßnahmen vorgesehen. Der Stadtrat hat in den meisten Fällen Maßnahmen eingeplant, für die es auch Fördermittel gibt.

Im Hochbau ist hier an erster Stelle die Fertigstellung des Mehrzweckraumes für die Kindertagesstätte „Pffikus“ zu nennen, was für Mai/Juni geplant ist. Außerdem ist die Erneuerung des Kunststoffbelages der Werner-Seelenbinder-Halle nach 20 Jahren Nutzung vorgesehen. Die Bauzeit ist für Juni/Juli geplant, nach der Punktspielsaison der Wettkampfzeit.

Im Tiefbau ist die Sanierung der Erich-Weinert-Straße vom jetzigen Bauende bis zur Naumburger Straße und der Beginn der Sanierung der Eisenberger Straße vom Gasthof „Zum Schwarzen Bär“ bis zum Minikreisell geplant. Die Sanierung der Erich-Weinert-Straße erfolgt in zwei Abschnitten, erster Abschnitt vom jetzigen Bauende bis zum Fußgängerüberweg an der Kreuzung „Am Stadion“ und der zweite Abschnitt vom Fußgängerüberweg bis zur Naumburger Straße. Der exakte Bauablauf liegt noch nicht fest, begonnen werden soll im Sommer und geplantes Bauende ist Ende Oktober diesen Jahres. Sobald exakte Termine festliegen werden wir darüber informieren.

Für den 1. Bauabschnitt Eisenberger Straße ist Baubeginn am 06.06.2015 und Bauende 30.10.2015 geplant. Über die entsprechenden Umleitungsmaßnahmen wird rechtzeitig informiert.

Im Wohngebiet Am Stadion ist die Sanierung des Gehweges und der Parkplätze an den Eingängen 38-43 geplant. Die exakten Termine liegen noch nicht fest, es wird zur Zeit an der Planung gearbeitet.

Im Haushalt enthalten ist auch die Erneuerung der Bühne im Kulturpark, die in den 30 Jahren seiner Nutzung stark gelitten hat und eine Unfallquelle darstellt.

Für den Erwerb der Feuerwehleiter und die Sanierung der Bühne wurde eine Haushaltssperre beschlossen, die nach Vorliegen

exakter Angaben durch den Haupt- und Finanzausschuss aufgehoben werden kann.

Weiterhin im Vermögenshaushalt enthalten sind Mittel für das Gewerbegebiet Ost III, Planungskosten für einen gemeinsamen Flächennutzungsplan für Hermsdorf und Bad Klosterlausnitz, die Sanierung des Felsenkellerweges und Maßnahmen zur Senkung der Gebühren für die Straßenbeleuchtung.

Da Aufträge erst nach Würdigung des Haushaltes durch die Kommunalaufsicht des Landratsamtes und die Veröffentlichung im Amtsblatt ausgelöst werden dürfen, können einige exakte Termine noch nicht genannt werden. Sobald diese festliegen, werden wir entsprechend informieren.

Pillau

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Im Bereich Grünstädter Platz/Wildungstraße kann es aufgrund notwendiger forstbetrieblicher Arbeiten am anliegenden Waldstück im Zeitraum März/April zu zeitweisen Einschränkungen kommen. Insbesondere der Geh- und Radweg (von der Naumburger Straße durch den Wald und parallel der A 9 verlaufend) sowie anliegende Parkflächen können möglicherweise eingeschränkt nutzbar sein. Eine entsprechende Beschilderung und Sperrung bitten wir zu beachten.

Wir bitten alle Anlieger und Bewohner um Verständnis.

Pillau

Bürgermeister

Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Mitarbeiter und lieben Kollegen

Wolfgang Hoppert

Der Verstorbene war ein langjähriger Mitarbeiter im Bauhof der Stadt Hermsdorf.

Wir schulden dem Verstorbenen für seine freundliche und gewissenhafte Tätigkeit in der Stadt Hermsdorf großen Dank und werden sein Andenken stets in Ehren halten.

Der Familie sprechen wir unser tiefes Mitgefühl aus.

Im Namen der Mitarbeiter

Pillau

Bürgermeister

Zosel

Vorsitzender Personalrat

Gewässerplanung zum Hochwasserschutz für die Roda

Die Anliegergemeinden an der Roda und deren Zuläufe wollen einen Gewässerentwicklungsplan zum Schutz gegen Hochwasser aufstellen. Dazu soll eine einfache Arbeitsgemeinschaft nach Thüringer Kommunalordnung gebildet werden, die die gemeinsame Aufgabe steuert. Die Gesamtlänge der Roda beträgt von der Quelle bis zur Mündung in die Saale ca. 100 km. Auf der Gemarkung der Stadt Hermsdorf liegt der Quellbereich eines Seitenarmes ab Eisenbahn-Autobahnbrücke A9 Rühgain bis zur Gemarkung Schleifreisen von ca. 1 km.

Eine Arbeitsgruppe aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Täler/Hügelland hat zur Finanzierung der Planungskosten in Höhe von 150,- TEUR einen Vorschlag gemacht. Danach sollen sich die Anliegergemeinden mit einem Teilbetrag entsprechend Bachlänge auf der Gemarkung und einen Teilbetrag entsprechend Einwohnerzahl beteiligen. Für Hermsdorf würde das bedeuten, dass wir für ca. 1 % Anliegerstrecke ca. 20 % der Gesamtkosten tragen sollen. Damit war der Stadtrat nicht einverstanden und hat ein entsprechendes Angebot gemacht, die Kosten entsprechend Anliegerlänge aufzuteilen, wie wir es bereits im Vertrag für die „Rauda“ gemacht haben. Dem wollen die anderen Anliegergemeinden nicht zustimmen. Es ist also nicht richtig, dass sich Hermsdorf einer gemeindeübergreifenden Gewässerplanung verweigert, wir sind lediglich mit der Kosten-



aufteilung nicht einverstanden. Zu bedenken gilt, dass vorerst nur von Planungskosten gesprochen wird, wie hoch die Baukosten sein werden und wie deren Aufteilung erfolgt, ist noch nicht bekannt. Tatsache ist, um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können, muss eine Lösung bis 31.03.2015 vorliegen. Hermsdorf muss bereits viel Geld für den Hochwasserschutz für den Bau von Regenrückhaltebecken und die Sanierung von Bachläufen ausgeben, ohne andere Gemeinden zu beteiligen. Deshalb wäre es gut, wenn sachlich richtig über das „Für“ und „Wider“ solcher Maßnahmen berichtet wird.

Pillau

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 12.01.2015 mit Beschluss Nr. BVGR04/001/2015 den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Reichenbach wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 16.02.2015 vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Reichenbach werden hiermit öffentlich bekanntgegeben und sind für die Dauer vom 02.03.2015 bis 16.03.2015 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der VG, Zi.427 zu den Sprechzeiten einzusehen.

Reichenbach, 26.02.2015

Steingrüber

Bürgermeister

Siegel

Haushaltssatzung

der Gemeinde Reichenbach für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Reichenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.133.800 €

und im Vermögenshaushalt 295.700 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) 271 v.H.
 - für sonstige Grundstücke (B) 389 v.H.
2. Gewerbesteuer 357 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 188.966 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

Gemeinde Reichenbach, den 26.02.2015

Steingrüber

Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe Schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Informationen aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat Reichenbach fasste in der öffentlichen Sitzung am 10.02.2015 folgende Beschlüsse:

BVGR04/003/2015

Auf der Grundlage des § 4 Abs.2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen (Thüringer Kommunalwahlgesetz) in den Landkreisen und Gemeinden hat der Gemeinderat Reichenbach in seiner Sitzung am 10.02.2015

Frau Christina Lunderstädt zur Wahlleiterin und

Frau Monika Bösger als stellvertretende Wahlleiterin

für die **Bürgermeisterwahl 2015** in der Gemeinde Reichenbach berufen.

BVRG04/004/2015

Ergänzungssatzung „Reichenbach - für einen Teilbereich der Flurstücke 441 und 444“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB-Abwägungsbeschluss

BVRG04/005/2015

Ergänzungssatzung „Reichenbach - für einen Teilbereich der Flurstücke 441 und 444“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB-Satzungsbeschluss

Steingrüber

Bürgermeister



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus), 07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende, der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf, der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf, der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach, der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen, der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.